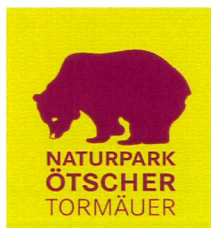




GEMEINDEAMT
MITTERBACH
am Erlaufsee
Bezirk Lilienfeld,
NÖ
PLZ 3224
Hauptstr. 14



Tel.: 03882-2126-12
Fax: 03882-2126-26
DVR: 0504700
UID: ATU 16225902

E-Mail:
gde.mitterbach@ready2web.net

Mitterbach, am 17.12.2020.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mitterbach am Erlaufsee hat in seiner Sitzung am 17.12.2020, TOP 4 beschlossen:

Wasserabgabenordnung

Nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 i.d.g.F.

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Mitterbach am Erlaufsee

§ 1

In der Gemeinde Mitterbach am Erlaufsee werden folgende Wasserversorgungs-
abgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben*
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 idgF mit € 6,20 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 idgF wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 2.194.483,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 10847 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ

Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 idgF. Berechnet.

§4

Sonderabgabe*

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 idgF. Ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichtete Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werde, dass sie im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 24,-- pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	24,00	72,00
7	24,00	168,00
17	24,00	408,00

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

1. Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 i.d.g.F. wird für 1 m³ Wasser wird mit € 1,40 festgesetzt.

§ 7

(Variante A = einmalige Ablesung)

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Der Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 idgF. berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher 12 Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden zwei Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 1. von 1. Oktober bis 31. März
 2. von 1. April bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November und 15. Mai fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

- (3) Die Jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994 idgF. zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.



Für den Gemeinderat, der Bürgermeister:

Thomas Teubenbacher
(Thomas Teubenbacher)

kundgemacht am: 17.12.2020

abgenommen am: 4. 1. 2021